

Westdeutscher Tischtennis-Verband e. V.

- Kreis Paderborn -



Satzung und Ordnungen

Stand: 21.05.2019

Inhaltsverzeichnis

A	Satzung
B	Spielordnung
C	Finanzordnung

Wird im Text der Satzung und Ordnungen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter mit Frauen und Männern besetzbar.

A Satzung des Kreises Paderborn im WTTV e. V.

§1 Geltungsbereich

Die Satzung ist für alle dem Kreis Paderborn durch den WTTV e. V. zugeordneten Mitglieder (Vereine) gültig. Eine Änderung des Kreisgebietes obliegt den Bestimmungen gemäß § 1 Ziffer (2) der WTTV-Satzung.

§2 Organe des Kreises

1. Organe des Kreises sind
 - 1.1 die Kreisversammlung
 - 1.2 der Kreisvorstand
 - 1.3 die von der Kreisversammlung gewählten Ausschüsse.
2. Die Organe des Kreises sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des WTTV e. V. und deren Anlagen sowie die der Wettspielordnung des DTTB und der zusätzlichen Anordnungen des WTTV e. V. einzuhalten, die satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes und ihres übergeordneten Bezirkes durchzuführen und deren Einhaltung und Durchführung zu überwachen und durchzusetzen. Diese gehen auch Beschlüssen der Kreisversammlung vor.
3. Der Kreis hat seinem Bezirk und dem Verband die verlangten Auskünfte zu erteilen.

§3 Kreisversammlung

1. Die Kreisversammlung ist oberstes Organ des Kreises. Sie findet einmal im Jahr statt. Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder gem. § 3 (2) der Satzung ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Außerordentliche Kreisversammlungen müssen auf Beschluss des Kreisvorstandes, auf Verlangen des Bezirksvorstandes oder des Verbandspräsidiums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreises einberufen werden.
2. Der Vorsitzende des Kreises beruft die Kreisversammlung mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden in schriftlicher Form mindestens 10 Tage vor der Kreisversammlung vorliegen. Bei außerordentlichen Kreisversammlungen genügt eine Einladungsfrist von 2 Wochen.
3. Die Kreisversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte der Vorstands- und Ausschussmitglieder entgegen. Die Berichte können mündlich vorgetragen werden.
4. Auf der Kreisversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch einen Angehörigen des abstimmenden Vereins ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Je eine Stimme steht jedem amtierenden Mitglied des Kreisvorstandes zu. Niemand kann mehr als zwei Stimmen ausüben.
5. Die Kreisversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse. Sie wählt außerdem zwei Kassenprüfer und die Staffelleiter. Sie beschließt Änderungen der Kreissatzung, vorbehaltlich der Genehmigung des Verbandspräsidiums.
6. Die Kreisversammlung kann einen Zuschlag (Kreisumlage) zu den Mitgliedsbeiträgen des Verbandes für Zwecke des Kreises beschließen.

A Satzung des Kreises Paderborn im WTTV e. V.

7. Jeder Amtsträger, dem die Kreisversammlung das Vertrauen entzieht, muss sein Amt niederlegen.
8. Die Beschlüsse der Organe des Kreises werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
Zu Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
9. Auf Antrag eines Mitgliedes der Kreisversammlung ist die Wahl geheim durchzuführen.
10. Erreicht bei Wahlen niemand die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den zwei höchsten Stimmenzahlen erforderlich.

Hat am ersten Wahlgang nur ein Bewerber teilgenommen, der die Mehrheit nicht erreicht hat, schließt sich ein zweiter Wahlgang an, zu dem dieser Bewerber und auch weitere Bewerber zugelassen sind. Ist ein anderer Bewerber nicht vorhanden, so ist dieser Wahlgang im Rahmen einer neuen Wahlversammlung zu verhandeln.

Die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Ausschüsse können auf einstimmig beschlossenen Antrag in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

11. Über jede Kreisversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abschrift des Protokolls ist dem WTTV e.V. zu übersenden.
12. Das Protokoll ist innerhalb von 3 Wochen nach der Kreisversammlung dem Vorsitzenden zuzustellen.

§4 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Innerhalb des Kreisvorstandes sind folgende Ämter zu besetzen:
 - Vorsitzender
 - Stellvertreter des Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Sportwart
 - Damenwart
 - Jugendwart
 - Breitensportwart
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse beträgt 2 Jahre.
3. Der Vorsitzende des Kreises kann nicht Kassenwart sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
4. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Kreisversammlung und erledigt die laufenden Geschäfte.

A Satzung des Kreises Paderborn im WTTV e. V.

§5 Vorsitzender

Der Vorsitzende des Kreises, im Falle einer Verhinderung der Stellvertreter des Vorsitzenden, ist der offizielle Vertreter des Kreises.

§6 Kassenwart

Der Kassenwart ist an die Finanzordnung des WTTV e. V. und des Kreises gebunden und führt die Kassengeschäfte.

§7 Sportwart

Der Sportwart zeichnet für den organisatorischen Ablauf der Herrenklassen verantwortlich. Dazu gehören Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften, Ranglistenspiele sowie Pokalspiele. Er stellt – in Zusammenarbeit mit dem Damenwart, Jugendwart und den Staffelleitern - die Terminpläne für eine ordnungsgemäße Abwicklung aller Meisterschaften auf.

§8 Damenwart

Der Damenwart ist für den sportlichen Ablauf der Damenklassen verantwortlich. Dazu gehören Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften, Ranglistenspiele sowie Pokalspiele.

§9 Jugendwart

Der Jugendwart ist der allgemeine Vertreter des Kreises in Jugendangelegenheiten gemäß der Jugendordnung des WTTV e. V. Er koordiniert die Jugendarbeit auf Kreisebene. Er ist für den sportlichen Ablauf der Nachwuchsklassen verantwortlich. Dazu gehören Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften, Ranglistenspiele sowie Pokalspiele.

§10 Pressewart

Dem Pressewart obliegen die Berichterstattung in den amtlichen Organen des DTTB und des WTTV e. V. und dem Internetauftritt des Kreises, sowie die Weiterleitung von Informationen an die Mitarbeiter der örtlichen Presse.

§11 Breitensportwart für Breitensport und Vereinsentwicklung

Der Breitensportwart für Breitensport und Vereinsentwicklung verantwortet die Durchführung der Mini-Meisterschaften. Er ist der Ansprechpartner der Vereine für alle Angelegenheiten den Breitensport und die Vereinsentwicklung betreffend.

§12 Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Seine Befugnisse sind aus der Schiedsrichterordnung des WTTV e. V. ersichtlich. Die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses sind von der Kreisversammlung zu wählen.

A Satzung des Kreises Paderborn im WTTV e. V.

§13 Staffelleiter

Die Staffelleiter regeln und verantworten den Spielbetrieb der ihnen zugeordneten Klassen.
Die Staffelleiter sind von der Kreisversammlung zu wählen.

§14 Kassenprüfer

In jedem Jahr erfolgt die Wahl eines der beiden Kassenprüfers für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl in unmittelbarem Anschluss an eine Amtszeit ist nicht zulässig.

§15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§16 Amtliches Organ

Das amtliche Organ des Kreises ist das Kreisrundschreiben, welches auch für die einzelnen Sportbereiche (z. B. Jugend oder Pokalwettbewerbe) getrennt erscheinen kann. Die in dieser Weise veröffentlichten Mitteilungen sind für alle Mitglieder des Kreises verbindlich.

Veröffentlichungen auf der Internetseite des Kreises gelten nicht als amtliche Bekanntmachungen. Auf Inhalte des Internetauftritts kann kein Rechtsanspruch geltend gemacht werden.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Kreisversammlung am 24. Mai 2017 beschlossen und tritt gemäß §50 Ziffer (3) der Satzung des WTTV e.V. mit Genehmigung durch das Verbandspräsidium in Kraft.

B Spielordnung des Kreises Paderborn im WTTV e. V.

§1 Allgemeines

Die Spielordnung ist eine Anlage zur Satzung des Kreises. Sie wird ergänzend zur Wettspielordnung des DTTB und den entsprechenden Zusatzanordnungen des WTTV e. V. sowie der Spielordnung des Bezirkes Ostwestfalen-Lippe erlassen.

§2 Meisterschaftsspiele

1. Auf-/Abstiegsregelungen

Der Auf- und Abstieg ist in der Anlage „Auf- und Abstiegsregelung“ geregelt.

2. Anfangszeiten

Folgende Anfangszeiten sind verbindlich:

Nachwuchs	Montag – Freitag	18.00 Uhr – 18.30 Uhr
	Samstag	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
	Sonntag	10.00 Uhr
Damen und Herren	Montag – Freitag	19.30 Uhr – 20.00 Uhr
	Samstag	14.00 Uhr – 18.30 Uhr
	Sonntag	10.00 Uhr

3. Durchführung von Meisterschaftsspielen

Meisterschaftsspiele sind an zwei Tischen durchzuführen. Sollte während des Spiels erkennbar sein, dass aufgrund des Spielverlaufs eine pünktliche Räumung des Spiellokals fraglich ist, sind beide Mannschaften gehalten, die Spiele an drei bzw. vier Tischen auszutragen.

4. Spielberichte

Das Original des Spielberichts ist seitens des Gastgebers bis zum Abschluss der Saison aufzubewahren und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen eingefordert werden.

5. Änderung des Heimspieltages

Die Änderung des Heimspieltags und/oder der Anfangszeit ist einmal pro Halbserie möglich. Die Änderung ist der Staffelleitung mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen (z. B. per Email).

Der Verein ist verpflichtet, die betroffene(n) Gastmannschaft(en) ebenfalls mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich (z. B. per Email) über die geänderten Termine zu informieren.

§3 Pokalspiele

1. Die Pokalspiele (3er Mannschaften) werden an Wochentagen ausgespielt. Jeder Spieler darf in nur einer Pokalmannschaft eingesetzt werden.
2. In allen Klassen wird nach dem einfach-KO-System und im modifizierten Swaythling-Cup-System ausgetragen. Bei unentschiedenem Ausgang entscheidet das Satz- bzw. Ballverhältnis.
3. Das Startgeld beträgt 10,00 EUR pro Mannschaft, der Ausrichter einer Pokalrunde erhält 10,00 EUR pro angetretene Mannschaft.
4. Gemischte Nachwuchsmannschaften können nicht als gemischte Mannschaft am Pokalwettbewerb teilnehmen. Es kann aus einer gemischten Mannschaft wenigstens eine Pokalmannschaft im männlichen oder weiblichen Bereich gemeldet werden.

B Spielordnung des Kreises Paderborn im WTTV e. V.

Die Pokalspielberichte sind, sofern möglich, unmittelbar nach Spielende durch den in der Spielansetzung als Gastgeber gekennzeichneten Verein in click-TT zu erfassen. Es gelten dabei die Fristen analog zu den Meisterschaftsspielberichten. Ist dem Gastgeber die Eintragung in click-TT nicht möglich (fehlende Rechte), sind die Spielberichte als elektronische Kopie am Folgetag dem Sportwart per Email zuzusenden.

§4 Durchführungsbestimmungen Kreisrangliste Nachwuchs / eine Rangliste im Erwachsenenbereich ist nicht mehr Bestandteil des Kreis Spielbetriebes

1. Der Jugendwart legt nach Anzahl der Meldungen die Modalitäten für die Rangliste fest.
2. Bei den Ranglisten des Nachwuchses gelten die Stichtage der laufenden Spielzeit. Für die Weitermeldung an den Bezirk gelten die Stichtage der darauffolgenden Spielzeit.
3. Stehen nach Beendigung der Rangliste Teilnehmer punktgleich, so gibt die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen den Ausschlag. Ist auch diese gleich, entscheiden die Spiele der punktgleichen Spieler(innen) untereinander.

§5 Durchführungsbestimmungen Kreismeisterschaften

1. Die Kreismeisterschaften werden in folgenden Konkurrenzen ausgetragen:
Damen; Herren A, weitere Klassen in Absprache zwischen Kreisvorstand und Ausrichter
Seniorenklassen 40/50/60
Mädchen 18/15/13/11 und Jungen 18/15/13/11
2. Die Damen- und Herren-Konkurrenzen unterhalb A sind offen für alle Spieler bis zu einem QTTR-Wert, der durch den Vorstand festgelegt wird.
3. Spieler dürfen an einem Tag in mehreren Turnierklassen starten, wenn die vorhergehende Turnierklasse für sie beendet ist.
4. Nachmeldungen werden gemäß Ausschreibung gehandhabt.
5. Die jeweilige Konkurrenz wird nur dann ausgetragen, wenn mindestens 3 Teilnehmer gemeldet wurden.
6. In den Einzelkonkurrenzen wird die erste Runde in Gruppen ausgetragen. Die ersten beiden jeder Gruppe qualifizieren sich dann für die 2. Runde, ab der dann im System „Einfach-KO“ weitergespielt wird.
Die Doppelkonkurrenzen werden im System „Einfach-KO“ ausgetragen.
7. Die Auslosung erfolgt jeweils 30 Minuten vor Beginn der jeweiligen Konkurrenz.
8. Um den reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, müssen alle gemeldeten Teilnehmer sich bis 30 Minuten vor Beginn der Konkurrenz bei der Turnierleitung angemeldet und die Anwesenheit gemeldet haben. Später eingehende Anwesenheitsmeldungen haben eine Streichung der Meldung zur Folge.

B Spielordnung des Kreises Paderborn im WTTV e. V.

§6 Nominierungskriterien für Bezirksmeisterschaften / -rangliste

Gemäß den vom Bezirk zugeteilten Quoten werden die Nominierungen zu den Bezirksmeisterschaften im Erwachsenenbereich vom Sportwart und im Jugendbereich vom Jugendwart vorgenommen.

Dabei werden die Erstplatzierten der Kreisrangliste (falls ausgetragen) zur Bezirksrangliste und die Erstplatzierten der Kreismeisterschaften zu den Bezirksmeisterschaften gemeldet.

Bei den Meldungen zur Bezirksebene werden dabei nur diejenigen Spieler berücksichtigt, die an den Kreismeisterschaften und/oder den Kreisranglisten teilgenommen haben!

Für Härtefälle kann der Kreisvorstand einen Platz vergeben.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Kreisversammlung am 21. Mai 2019 beschlossen und tritt gemäß §50 Ziffer (3) der Satzung des WTTV e.V. mit Genehmigung durch das Verbandspräsidium in Kraft.

C Finanzordnung des Kreises Paderborn im WTTV e. V.

1. Die Finanzordnung ist eine Anlage zur Satzung des Kreises. Sie wird ergänzend zu den Finanzordnungen des DTTB, des WTTV und des Bezirks OWL erlassen.
2. Die Finanzwirtschaft des Kreises Paderborn im WTTV e. V. ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen.
3. Grundlage der Finanzwirtschaft hinsichtlich der Einnahmen sind die von der Kreisversammlung festgelegten Beiträge, Gebühren und Ordnungsstrafen gemäß C 9 bis 12; fernerhin Einnahmen, die sich aus der Wettspielordnung bzw. Satzung des WTTV e. V. ergeben.
4. Es sind nur solche Ausgaben zulässig, die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Kreisvorstandes erforderlich sind, und solche, die von der Kreisversammlung bzw. dem Kreisvorstand genehmigt wurden.

Kreditaufnahmen sind unzulässig.

5. Spenden oder Einnahmen durch rechtsgeschäftliches Handeln des Kreisvorstandes (z.B. Anzeigenwerbung) müssen über den „Förderverein für die Bezirke und Kreise im WTTV e. V.“ der Kreiskasse zugeleitet werden. Nur der „Förderverein für die Bezirke und Kreise im WTTV e. V.“ ist berechtigt, eine Spendenbescheinigung bzw. eine Rechnung auszustellen.
6. Die Erstattung von Auslagen erfolgt nur gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege. Die Höhe der Erstattungsbeträge ist in der Satzung des WTTV e. V. festgelegt.
7. Dem Kassenwart obliegt die Führung der Bankkonten.

Zeichnungsvollmacht für die Konten haben der Kassenwart und der Vorsitzende des Kreises jeweils einzeln.

8. Die Überprüfung der Kassengeschäfte und der Belege ist Aufgabe der von der Kreisversammlung gewählten Kassenprüfer. Diese sind allein der Kreisversammlung gegenüber verantwortlich.

Ihre Prüfung soll sich nicht nur auf rechnerische Richtigkeit erstrecken, sondern auch die sachliche Richtigkeit umfassen. Vor jeder ordentlichen Kreisversammlung oder auf Verlangen des Kreisvorsitzenden ist eine Kassenprüfung durchzuführen. Der Prüfungstermin ist mit dem Kassenwart abzustimmen.

Den Kassenprüfern ist uneingeschränkter Einblick in alle Belege zu gewähren. Der Kreisvorsitzende und sein Vertreter haben ebenfalls das Recht, Einblick in das Kassenbuch, die Belege und sonstige Kassenunterlagen zu nehmen.

Die Kassenprüfer tragen ihren Bericht grundsätzlich mündlich anlässlich der Kreisversammlung vor.

9. Der Kassenwart hat die Pflicht, der Kreisversammlung auf Verlangen eine detaillierte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
10. Kreisbeitrag
Der Kreisbeitrag beträgt 50,00 EUR je gemeldeter Damen- bzw. Herrenmannschaft. Mögliche Änderungen bedürfen der Zustimmung der Kreisversammlung.

C Finanzordnung des Kreises Paderborn im WTTV e. V.

11. Startgeld Kreismeisterschaften

Die Startgelder für Damen-/Herren- und für Nachwuchsklassen sind in Absprache zwischen Kreisvorstand und Ausrichter für jedes Turnier festzulegen (einschl. 1,00 EUR Verbandsabgabe für Damen-/Herrenklassen)

Die Vereinnahmung des Startgeldes liegt in der alleinigen Verantwortung des Ausrichters und wird den Vereinen in Rechnung gestellt. Für gemeldete, aber nicht angetretene Teilnehmer ist das Startgeld trotzdem zu entrichten.

12. Startgeld Kreisrangliste

Die Startgelder für Ranglisten sind in Absprache zwischen Kreisvorstand und Ausrichter für jedes Turnier festzulegen

Das Startgeld wird den Vereinen in Rechnung gestellt und dem Ausrichter in vollem Umfang gutgeschrieben. Für gemeldete aber nicht angetretene Teilnehmer ist das Startgeld trotzdem zu entrichten.

13. Ordnungsstrafen

Der Kreis Paderborn verhängt bei Verstößen die vom WTTV vorgeschriebenen Mindestordnungsstrafen. Zusätzlich werden noch folgende Ordnungsstrafen verhängt:

- ➔ Nichteinhaltung von Terminen für Meldungen in click-TT (25,00 EUR)
- ➔ Unentschuldigtes Fehlen bei Kreisranglistenspielen (10,00 EUR Damen und Herren; 5,00 EUR Nachwuchsklassen)
- ➔ Spielverlegung ohne Information an den zuständigen Staffelleiter (10,00 EUR).

Abweichend von der WO des WTTV e.V. beträgt die Ordnungsstrafe für das Nichtantreten der untersten Mannschaft auf Kreisebene 50,00 EUR.

Abweichend von der WO des WTTV e.V. beträgt die Ordnungsstrafe für das wiederholte Nichtantreten der untersten Mannschaft auf Kreisebene 100,00 EUR.

14. Die Ordnungsstrafen und der Kreisbeitrag müssen 14 Tage nach Termin lt.

Rundschreiben auf dem Konto der Kreiskasse gutgeschrieben sein. Wird nach der 3. Mahnung der Termin nicht eingehalten, wird gegen den Verein ein Verfahren gem. der Rechts- und Verfahrensordnung des WTTV e. V. vor dem zuständigen Spruchausschuss eingeleitet.

15. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Kreisversammlung am 24. Mai 2017 beschlossen und tritt gemäß §50 Ziffer (3) der Satzung des WTTV e.V. mit Genehmigung durch das Verbandspräsidium in Kraft.